

ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS:

1. 1. ARTIKEL 1 : BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DIESER BEDINGUNGEN
 2. 2. ARTIKEL 2 : ANWENDUNGSBEREICH
 3. 3. ARTIKEL 3 : FLUGSCHEINE
 4. 4. ARTIKEL 4 : VEREINBARTE ZWISCHENLANDEORTE
 5. 5. ARTIKEL 5 : FLUGPREISE, STEUERN, GEBÜHREN UND ZUSCHLÄGE
 6. 6. ARTIKEL 6 : RESERVIERUNGEN
 7. 7. ARTIKEL 7 : FLUGGASTANNAHME UND EINSTEIGEN
 8. 8. ARTIKEL 8 : BESCHRÄNKUNG UND ABLEHNUNG DER BEFÖRDERUNG
 9. 9. ARTIKEL 9 : GEPÄCK
 10. 10. ARTIKEL 10 : FLUGPLÄNE, VERSPÄTUNGEN UND FLUGSTREICHUNGEN
 11. 11. ARTIKEL 11 : ERSTATTUNGEN
 12. 12. ARTIKEL 12 : VERHALTEN AN BORD
 13. 13. ARTIKEL 13 : ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN
 14. 14. ARTIKEL 14 : VERWALTUNGSFORMALITÄTEN
 15. 15. ARTIKEL 15 : AUFEINANDERFOLGENDE LUFTFRACHTFÜHRER
 16. 16. ARTIKEL 16 : SCHADENSHAFTUNG
 17. 17. ARTIKEL 17 : FRISTEN FÜR ERSATZANSPRÜCHE UND
 18. 18. ARTIKEL 18 : ÄNDERUNG UND VERZICHT
 19. 19. ARTIKEL 19 : SONSTIGE BESTIMMUNGEN
 20. 20. ARTIKEL 20 : AUSLEGUNG
-

ARTIKEL 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DIESER BEDINGUNGEN

Beim Lesen dieser Bestimmungen ist Folgendes zu beachten:

- 1.1 „Wir“, „unser“, „unsere“ und „uns“ bezeichnet South African Airways SOC.
- 1.2 „Sie“, „Ihr“ und „Ihre“ bezeichnet alle Personen, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder, die aufgrund eines Flugscheins an Bord befördert werden. (siehe auch Definition „Fluggast“)
- 1.3 „VEREINBARTE ZWISCHENLANDEORTE“ sind solche Orte, ausgenommen Abflug- und Bestimmungsort, die im Flugschein als planmäßige Landepunkte auf Ihrem Reiseweg vermerkt sind.
- 1.4 „AIRLINE DESIGNATOR CODE“ bezeichnet die zwei Ziffern oder drei Buchstaben, die zur Identifizierung des jeweiligen Luftfrachtführers dienen.
- 1.5 „BEVOLLMÄCHTIGER AGENT“ bezeichnet einen Verkaufsvertreter, welcher von uns als unser Vertreter für den Verkauf von Flugbeförderungsleistungen an Fluggäste angestellt wurde.
- 1.6 „GEPÄCK“ bezeichnet Ihre persönlichen Gegenstände, die Sie aufgrund Ihrer Reise mit sich

nehmen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfasst dieser Begriff sowohl Ihr aufgegebenes als auch Ihr nicht aufgegebenes Gepäck.

1.7 „GEPÄCKSCHEIN/GEPÄCKABSCHNITT“ ist derjenige Teil des Flugscheins, der sich auf die Beförderung Ihres aufgegebenen Gepäcks bezieht.

1.8 „GEPÄCKIDENTIFIZIERUNGSMARKE“ ist ein ausschließlich zur Identifizierung des aufgegebenen Gepäcks ausgestellter Schein.

1.9 „LUFTFRACHTFÜHRER“ ist jeder Luftfrachtführer außer uns, dessen Airline Designator Code im Flugschein oder in einem Anschlussflugschein des Fluggastes erscheint.

1.10 „AUFGEGEBENES GEPÄCK“ ist dasjenige Gepäck, das wir in unsere Obhut nehmen und für das wir einen Gepäckschein ausgestellt haben.

1.11 „MELDESCHLUSSZEIT“ ist der von dem jeweiligen Luftfrachtführer festgesetzte Zeitpunkt, bis zu dem Sie Ihre Check-in-Formalitäten abgeschlossen haben und im Besitz Ihrer Bordkarte sein müssen.

1.12 „VERTRAGSBEDINGUNGEN“ sind die Bedingungen, die als solche bezeichnet sind, im Flugschein oder im „Itinerary/Receipt“ eingetragen sind und diese Beförderungsbedingungen und Mitteilungen einbeziehen.

1.13 „ANSCHLUSSFLUGSCHEIN“ ist ein für Sie in Verbindung mit einem anderen Flugschein ausgestellter Flugschein; beide Flugscheine bilden zusammen einen einzigen Beförderungsvertrag.

1.14 „ÜBEREINKOMMEN“ bezeichnet die jeweils zutreffenden folgenden Übereinkünfte:

1.14.1 das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnet (nachstehend auch als Warschauer Übereinkommen bezeichnet);

1.14.2 das Warschauer Übereinkommen in der Fassung vom 28. September 1955, im Haag beschlossen;

1.14.3 das Warschauer Übereinkommen in der Fassung mit Zusatzprotokoll Nr. 1, in Montreal (1975) beschlossen;

1.14.4 das Warschauer Übereinkommen in der Haager Fassung mit Zusatzprotokoll Nr. 2, in Montreal (1975) beschlossen;

1.14.5 das Warschauer Übereinkommen in der Haager Fassung mit Zusatzprotokoll Nr. 4, in Montreal (1975) beschlossen;

1.14.6 das Guadalajara Zusatzübereinkommen (1961) (Guadalajara);

1.14.7 das Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, in Montreal beschlossen.

1.15 „COUPON“ bezeichnet sowohl einen gedruckten als auch einen elektronischen Flugcoupon, der den darauf aufgeführten Fluggast zur Beförderung auf der jeweils angegebenen Flugstrecke berechtigt.

1.16 „SCHADEN“ schließt Tod oder Körperverletzung des Fluggastes, Verlust, Teilverlust, Diebstahl oder andere Beschädigungen jeglicher Art ein, welche aus oder in Verbindung mit der Beförderung oder anderen damit in Verbindung stehenden und durch uns geleisteten Dienste entstehen.

1.17 „TAGE“ sind volle Kalendertage, einschließlich aller sieben Wochentage; bei Anzeigen wird der Absendetag der Anzeige nicht mitgerechnet; bei Feststellung der Gültigkeitsdauer eines Flugscheins wird der Tag der Ausstellung des Flugscheines oder der Tag des Flugbeginns nicht mitgerechnet.

1.18 „ELEKTRONISCHER COUPON“ ist ein elektronisch in unserem Reservierungssystem gespeicherter Flugcoupon oder entsprechendes Wertdokument.

1.19 „ELEKTRONISCHER FLUGSCHEIN“ ist der von uns oder in unserem Auftrag

ausgestellter „Itinerary/Receipt“, die elektronischen Coupons und, sofern zutreffend, die Bordkarte.

1.20 „FLUGCOUPON“ ist der Teil des Flugscheins, der den Vermerk „Good for passage“ („Berechtigt zur Beförderung“) trägt, oder im Falle eines elektronischen Flugscheins der elektronische Coupon, der die einzelnen Orte angibt, zwischen denen der Coupon zur Beförderung berechtigt.

1.21 „HÖHERE GEWALT“ sind ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstände, die nicht unserem Einfluss unterliegen, und die auch bei Anwendung aller Sorgfalt unvermeidbar sind.

1.22 „ITINERARY/RECEIPT“ ist das Reisedokument, das wir Fluggästen, wenn sie mit elektronischen Flugscheinen reisen, übergeben und das ihren Namen sowie Fluginformationen und Hinweise enthält.

1.23 „FLUGGAST“ bezeichnet alle Personen, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder, die aufgrund eines Flugscheins an Bord befördert werden. (Siehe auch Definition „Sie“, „Ihr“ und „Ihre“)

1.24 „FLUGGASTCOUPON“ oder „PASSENGER RECEIPT“ ist der Teil des durch uns oder in unserem Auftrag ausgestellten Flugscheins, der einen entsprechenden Vermerk trägt und der beim Fluggast verbleibt.

1.25 „SZR“ sind die Sonderziehungsrechte entsprechend der Definition des Internationalen Währungsfonds.

1.26 „FLUGUNTERBRECHUNG“ ist eine planmäßige Reiseunterbrechung an einem Ort zwischen Abgangs- und Bestimmungsort.

1.27 „TARIFE“ sind die veröffentlichten Flugpreise, die gemäß den Beförderungsbedingungen oder sonstigen Bestimmungen eines Luftfrachtführers in Rechnung gestellt werden und, soweit vorgeschrieben, behördlich genehmigt sind.

1.28 „FLUGSCHEIN“ ist die durch uns oder in unserem Auftrag ausgestellte Urkunde, die als „Flugschein und Gepäckschein“ oder als „Elektronisches Ticket“ gekennzeichnet ist; die darin enthaltenen Vertragsbedingungen, Hinweise und Coupons sind Bestandteil des Flugscheins.

1.29 „NICHT AUFGEgebenES GEPÄCK“ ist Ihr Gepäck mit Ausnahme des aufgegebenen Gepäcks.

ARTIKEL 2 - ANWENDUNGSBEREICH

2.1 ALLGEMEINES

2.1.1 Diese Beförderungsbedingungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2.2, 2.4 und 2.5 dieses Artikels nur auf solche Beförderungen oder Beförderungsabschnitte anwendbar, für die unser Name oder unser Airline Designator Code in der Carrierspalte des Flugscheins für die Beförderung oder den Beförderungsabschnitt eingetragen ist und auf Fälle, in denen wir Ihnen gegenüber rechtlich haftbar sind.

2.1.2 Diese Bedingungen sind auch auf kostenlose oder reduzierte Beförderungspreise anwendbar, sofern unsere Bestimmungen oder die jeweilig zutreffenden Verträge, Pässe oder Flugscheine keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten.

2.2 CHARTER

Beförderungen aufgrund einer Chartervereinbarung unterliegen diesen Beförderungsbedingungen nur, soweit dies in den Charterbestimmungen oder im Flugschein vorgesehen ist.

2.3 CODE SHARE

Bei einigen unserer Dienstleistungen haben wir mit anderen Fluggesellschaften Abkommen getroffen, die unter der Bezeichnung „Code Share“ bekannt sind. Dies bedeutet, dass auch dann, wenn Sie bei uns eine Reservierung vorgenommen haben und in Besitz eines Flugscheines sind, auf dem unser Name oder Airline Designator Code in der Carrierspalte eingetragen ist, die Beförderung durch einen anderen Luftfrachtführer durchgeführt werden kann. Wir werden Sie im Falle von Code Share Vereinbarungen bei der Reservierung informieren, welche Fluggesellschaft die Beförderung durchführt.

2.4 ENTGEGENSTEHENDES RECHT

Diese Beförderungsbedingungen gelten, sofern sie zu unseren Tarifen oder zu Gesetzen nicht in Widerspruch stehen; bei Widersprüchen haben diese Tarife oder Gesetze Vorrang. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen nach anwendbarem Recht unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen fort.

2.5 ENTGEGENSTEHENDE REGELUNGEN

Soweit in diesen Beförderungsbedingungen nichts anderes bestimmt ist und sie in gewissen Dingen im Widerspruch zu anderen Bestimmungen von uns stehen, haben diese Beförderungsbedingungen Vorrang vor den anderen Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand regeln.

ARTIKEL 3 - FLUGSCHEINE

3.1 ALLGEMEINES

3.1.1 Wir erbringen die Beförderungsleistung nur an den im Flugschein genannten Fluggast und die Überprüfung der Identität bleibt vorbehalten.

3.1.2 Flugscheine sind nicht übertragbar.

3.1.3 Die Erstattung von Flugscheinen, die zu ermäßigten Preisen ausgestellt werden, kann teilweise oder ganz eingeschränkt sein. Sie sollten den Flugpreis wählen, der Ihrem Bedarf am besten entspricht. Es kann zweckmäßig sein, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

3.1.4 Wenn Sie im Besitz eines Flugscheins gemäß 3.1.3 sind und am Reiseantritt durch höhere Gewalt gehindert sind, so werden wir in Höhe des nicht erstattbaren Teils des Flugpreises eine Gutschrift für zukünftige Reisen mit uns erteilen, vorausgesetzt, Sie haben uns den Umstand höherer Gewalt umgehend mitgeteilt und nachgewiesen und der Flugschein ist noch nicht angefliegen worden. Wir sind zum Abzug einer angemessenen Verwaltungsgebühr berechtigt.

3.1.5 Der Flugschein steht und verbleibt jederzeit im Eigentum der ausstellenden Gesellschaft.

3.1.6 Flugschein als Voraussetzung für die Beförderung Sofern Sie nicht mit einem elektronischen Flugschein reisen, besteht ein Anspruch auf Beförderung nur bei Vorlage eines gültigen Flugscheins, der den Flugcoupon für den betreffenden Flug, alle anderen nicht bereits benutzten Flugcoupons und den Fluggastcoupon enthält. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht, wenn der von Ihnen vorgelegte Flugschein erheblich beschädigt oder nachträglich abgeändert worden ist, es sei denn, dass dies durch uns oder einen von uns bevollmächtigten

Agenten erfolgt ist. Bei Reisen mit einem elektronischen Flugschein besteht nur dann Anspruch auf Beförderung, wenn sich der Fluggast ausreichend ausweisen kann und wenn ein gültiger elektronischer Flugschein auf den Namen des Fluggastes ausgestellt und dem Fluggast geliefert wurde.

3.1.7 Verlust usw. des Flugscheins

3.1.7(a) Bei erheblicher Beschädigung oder Verlust eines Flugscheins (oder eines Teils des Flugscheins) oder bei Nichtvorlage desselben mit darin enthaltenem Fluggastcoupon und allen nicht benutzten Flugcoupons können wir auf Ihren Wunsch einen solchen Flugschein ganz oder teilweise ohne erneute Zahlung des Flugpreises, aber gegen Entrichtung einer von uns festgelegten Gebühr, ersetzen, wenn der Nachweis dafür erbracht wird, dass der Flugschein für die in Frage stehende Beförderung ordnungsgemäß ausgestellt war. Wir können darüber hinaus verlangen, dass Sie sich in der von uns verlangten Form verpflichten, eventuell entstehende Kosten und Verluste bis zur Höhe des Flugpreises nachzuentrichten, falls und soweit der verlorene Flugschein oder der in Verlust geratene Flugcoupon von jemand anderem zum Zwecke der Beförderung oder Erstattung bei uns oder einer anderen Gesellschaft eingelöst wird. Wir werden keine Erstattung für Verluste verlangen, die wir schuldhaft verursacht haben. Der ausstellende Luftfrachtführer darf eine angemessene Verwaltungsgebühr für diese Dienstleistung erheben, sofern der Verlust oder die erhebliche Beschädigung nicht durch die Fahrlässigkeit des ausstellenden Luftfrachtführers oder seiner Agenten verursacht wurde.

3.1.7(b) Wird der Nachweis des Verlustes nicht geführt oder lehnen Sie die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung ab, so kann der Luftfrachtführer, der einen Ersatzflugschein ausstellt, hierfür Bezahlung bis hin zum vollen Flugpreis verlangen. Dieser wird erstattet, wenn der Luftfrachtführer, der den Ursprungsflugschein ausgestellt hat, zu der Überzeugung gelangt ist, dass der verlorene oder beschädigte Ursprungsflugschein nicht vor Ablauf seiner Gültigkeit ausgeflogen worden ist. Wenn Sie den Ursprungsflugschein wieder finden und dem flugscheinausstellenden Luftfrachtführer vor Ablauf der Gültigkeit einreichen, so wird der Ersatzflugschein unverzüglich erstattet.

3.1.8 Flugscheine sind wertvoll und Sie sind zur sorgfältigen Aufbewahrung und zur Ergreifung der erforderlichen Vorkehrungen gegen Verlust und Diebstahl verpflichtet.

3.2 DAUER DER GÜLTIGKEIT

3.2.1 Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Flugschein, in diesen Bedingungen oder in anwendbaren Tarifen (die entsprechend den Angaben im Flugschein die Gültigkeitsdauer eines Flugscheins beschränken können), ist die Gültigkeit eines Flugscheins wie folgt:

3.2.1.1(a) bei internationaler Beförderung, wie sie im Übereinkommen definiert wurde, ein Jahr, gerechnet vom Ausstellungsdatum; oder

3.2.1.1(b) bei inländischer Beförderung ausschließlich innerhalb der Grenzen der Republik Südafrikas, sechs Monate, gerechnet vom Ausstellungsdatum; oder

3.2.1.1(c) sofern der Reiseantritt innerhalb eines Jahres oder innerhalb sechs Monate, gerechnet vom Ausstellungsdatum bei jeweils internationaler oder inländischer Beförderung stattfindet, ein Jahr, gerechnet vom Reiseantritt mit dem Flugschein bei internationaler Beförderung und sechs Monate, gerechnet vom Reiseantritt mit dem Flugschein bei inländischer Beförderung.

3.2.2 Werden Sie innerhalb der Gültigkeit Ihres Flugscheins von der Reise abgehalten, weil wir eine Reservierung nicht bestätigen können, so verlängert sich die Gültigkeitsdauer des Flugscheins oder Sie haben Anspruch auf Erstattung gemäß Artikel 11.

3.2.3 Sind Sie nach Antritt Ihrer Reise wegen Krankheit nicht in der Lage, die Reise innerhalb der Gültigkeitsdauer Ihres Flugscheins fortzusetzen, so können wir die Gültigkeitsdauer des Flugscheins verlängern, bis Ihnen aus gesundheitlichen Gründen die Fortsetzung der Reise möglich ist. Die Verlängerung erfolgt bis zu dem Tage, an dem Sie gesundheitlich reisefähig

sind, oder an dem wir nach Feststellung der Reisefähigkeit den nächsten Flug auf dieser Strecke in der gebuchten Beförderungsklasse anbieten können. Die Krankheit muss durch ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wenn der noch nicht ausgeflogene Teil der im Flugschein oder, im Falle eines elektronischen Flugscheins im elektronischen Coupon, enthaltenen Strecke eine oder mehrere Zwischenlandungen aufweist, so kann die Gültigkeit um bis zu drei Monate nach der im Attest festgestellten Reisefähigkeit verlängert werden. In diesem Falle werden wir die Gültigkeit von Flugscheinen Sie begleitender Mitglieder Ihrer engsten Familie entsprechend verlängern.

3.2.4 Stirbt ein Fluggast während der Flugreise, so kann auf die Einhaltung der Mindestaufenthaltszeit von begleitenden Personen verzichtet oder die Gültigkeit ihrer Flugscheine verlängert werden. Stirbt ein unmittelbarer Familienangehöriger eines Fluggastes, nachdem dieser die Reise angetreten hat, so kann die Gültigkeitsdauer der Flugscheine des Fluggastes und ihn begleitender unmittelbarer Familienangehöriger verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine gültige Sterbeurkunde vorgelegt wird und ist auf fünfundvierzig (45) Tage nach dem Todesdatum beschränkt.

3.3 REIHENFOLGE DER BENUTZUNG DER FLUGCOUPONS

3.3.1 Die vereinbarte Beförderungsleistung umfasst die Beförderungsstrecke, die im Flugschein enthalten ist, beginnend mit dem ersten und endend mit dem letzten Ort der gesamten im Flugschein eingetragenen Streckenführung über die vereinbarten Zwischenlandeorte. Der von Ihnen gezahlte Flugpreis beruht auf unserem Tarif und gilt für die auf Ihrem Flugschein angegebene Beförderung. Er ist wesentlicher Bestandteil unseres Vertrages mit Ihnen. Der Flugschein verliert seine Gültigkeit und wird nicht zur Beförderung angenommen, wenn Sie nicht alle Flugcoupons vollständig und in der im Flugschein vorgesehenen Reihenfolge ausnutzen.

3.3.2 Sofern Sie an Ihrer Beförderung Änderungen vornehmen wollen, sind Sie gehalten, im Vorfeld mit uns Kontakt aufzunehmen. Der Flugpreis für die veränderte Beförderung wird errechnet, und Sie haben die Wahl, ob Sie den neuen Preis akzeptieren oder die Beförderung entsprechend dem ursprünglichen Flugschein durchführen wollen. Beruht der Änderungswunsch auf höherer Gewalt, so sind Sie gehalten, unverzüglich mit uns Kontakt aufzunehmen. In diesem Falle werden wir zumutbare Anstrengungen unternehmen, Sie zu Ihrer nächsten vereinbarten Zwischenlandung oder zum Endziel zu befördern, und hierfür keine Mehrkosten in Rechnung stellen.

3.3.3 Sofern Sie die Beförderung ohne unsere Zustimmung verändern, werden wir den korrekten Preis für die tatsächlich durchgeführte Beförderung nachkalkulieren. Die Differenz zwischen dem gezahlten und dem so errechneten Flugpreis wird nachbelastet. Ist der nachträglich errechnete Preis geringer, erstatten wir die Differenz. Unbenutzte Coupons berechtigen nicht zur Beförderung.

3.3.4 Wir weisen besonders darauf hin, dass gewisse Veränderungen keine, andere jedoch, wie zum Beispiel eine Änderung des Abflugortes (wenn der erste Reiseabschnitt nicht genutzt wird) oder der Reiserichtung, Erhöhungen des Flugpreises nach sich ziehen können. Viele Flugpreise sind nur gültig für die im Flugschein eingetragenen Reisedaten und können nur gegen Zahlung einer Umbuchungsgebühr oder gar nicht verändert werden.

3.3.5 Jeder Flugcoupon wird zur Beförderung in der darin angegebenen Beförderungsklasse für den Tag und den Flug, für den eine Platzbuchung besteht, angenommen. Bei Ausstellung von Flugscheinen ohne eingetragene Platzbuchung kann später ein Beförderungsort gebucht werden, wenn noch ein Platz auf dem gewünschten Flug und in der gewählten Tarifklasse verfügbar ist.

3.3.6 Erscheinen Sie zum Reiseantritt nicht und haben Sie uns dies nicht im Voraus mitgeteilt, steht es uns zu, Ihre Rück- oder Weiterreise zu streichen. Wenn Sie uns dies jedoch im Voraus mitteilen, werden wir Ihre weiteren Flugreservierungen nicht streichen.

3.4 NAME UND ANSCHRIFT DES LUFTFRACHTFÜHRERS

Unser Name darf im Flugschein in Form des Airline Designator Codes oder in sonstiger Weise abgekürzt werden. Als unsere Anschrift gilt der Flughafen des Abflugortes, der gegenüber der ersten Abkürzung unseres Namens in der Carrierspalte des Flugscheins erscheint oder bei elektronischen Flugscheinen für das erste Reisesegment im Itinerary/Receipt erscheint.

ARTIKEL 4 – VEREINBARTE ZWISCHENLANDEORTE

4.1 Flugunterbrechungen darf an vereinbarten Zwischenlandeorten vorbehaltlich der Regierungsanforderungen und –bestimmungen zugestimmt werden.

4.2 Solche Flugunterbrechungen dürfen mit dem Luftfrachtführer im Voraus vereinbart werden und sind auf dem Flugschein anzugeben.

ARTIKEL 5 - FLUGPREISE, STEUERN, GEBÜHREN UND ZUSCHLÄGE

5.1 FLUGPREISE

Flugpreise gelten nur für die Beförderung vom tatsächlichen Abflugort zum tatsächlichen Bestimmungsort, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich angegeben wurde. Flugpreise schließen die Vergütung für Bodentransportdienste zwischen Flughäfen sowie zwischen Flughäfen und Stadtzentren nicht ein. Ihr Flugpreis wird in Übereinstimmung mit den Tarifen errechnet, die am Tage der Bezahlung des Flugscheins für die darin genannten Flugdaten und Flugstrecken gültig sind. Wenn Sie Ihren Reiseweg ändern, so hat das Auswirkungen auf den zu zahlenden Flugpreis.

5.2 STEUERN, GEBÜHREN UND ZUSCHLÄGE

Alle Steuern, Gebühren und Zuschläge, die durch Regierungs- oder andere Behörden oder vom Flughafenunternehmen erhoben werden, sind von Ihnen zu bezahlen. Bei Kauf des Flugscheins werden Sie über solche, nicht im Flugpreis enthaltene Steuern, Gebühren und Zuschläge informiert. Diese werden in der Regel zusätzlich im Flugschein ausgewiesen. Auf Flugreisen erhobene Steuern, Gebühren oder Zuschläge ändern sich fortlaufend und können nach dem Tag der Flugscheinausstellung nachträglich erhoben werden. Sollten die auf dem Flugschein angegebenen Steuern, Gebühren oder Zuschläge erhöht werden, ist auch eine solche Erhöhung von Ihnen zu bezahlen. Ebenso sind auch nach Ausstellung des Flugscheins neu erhobene Steuern, Gebühren oder Zuschläge von Ihnen zu bezahlen. In gleicher Weise dürfen Sie eine Erstattung verlangen, wenn Steuern, Gebühren oder Zuschläge, die Sie uns am Tage der Flugscheinausstellung gezahlt haben, gestrichen oder verringert werden und auf Sie nicht mehr zutreffen oder wenn ein geringerer Betrag von Ihnen zahlbar ist.

5.3 WÄHRUNG

Steuern, Gebühren und Zuschläge sind in der Währung des Landes zahlbar, in dem der

Flugschein ausgestellt wird, sofern keine andere Währung von uns oder unserem bevollmächtigten Agenten vor oder an dem Zahlungstag angegeben wird (z. B. wenn die Währung vor Ort nicht konvertierbar ist). Es steht uns zu, in unserem Ermessen Zahlung in einer anderen Währung anzunehmen.

ARTIKEL 6 - RESERVIERUNGEN

6.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR RESERVIERUNGEN

6.1.1 Wir oder unsere bevollmächtigten Agenten werden Ihre Reservierung(en) aufzeichnen. Auf Anforderung schicken wir Ihnen eine schriftliche Reservierungsbestätigung zu.

6.1.2 Bestimmte Tarife unterliegen einschränkenden oder ausschließenden Bestimmungen im Hinblick auf Umbuchung oder Stornierungen. Die einzelnen Bedingungen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Tarifbestimmungen; wir übernehmen keine Verantwortung, wenn Sie dies nicht tun.

6.2 ZEITGRENZEN FÜR FLUGSCHEINAUSSTELLUNG

Wenn Sie den Flugpreis nicht bis zu dem von uns oder dem bevollmächtigten Agenten vereinbarten Zeitpunkt bezahlt haben, so können wir Ihre Flugreservierung streichen.

6.3 PERSÖNLICHE DATEN

Sie erkennen an, uns Ihre persönlichen Daten zu folgenden Zwecken zur Verfügung gestellt zu haben: Vornahme von Flugreservierungen, Kauf von Flugscheinen, Erwerb von Zusatzleistungen, Entwicklung und Angebot von Dienstleistungen, Durchführung von Einreiseformalitäten sowie die Übermittlung solcher Daten an die zuständigen Regierungsbehörden im Zusammenhang mit der Durchführung Ihrer Reise. Sie ermächtigen uns, diese Daten ausschließlich zu diesen Zwecken an uns, unsere bevollmächtigten Agenten, Regierungsbehörden, andere Luftfrachtführer oder sonstige Erbringer vorgenannter Dienstleistungen weiterzugeben. Wir sind für keinerlei Schäden oder Verluste haftbar, die durch unsere Benutzung oder Weitergabe solcher Daten entstehen mögen, sofern solche Verluste oder Schäden nicht auf Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen sind. Sie können auf der Grundlage von Regierungsbestimmungen gebeten werden, uns spezielle persönliche Daten und Informationen zu erteilen; darin eingeschlossen sind Informationen, die es uns ermöglichen, in einem Notfall Familienmitglieder zu benachrichtigen.

6.4 SITZPLÄTZE

Wir bemühen uns, bei der Vergabe von Sitzplätzen auf Passagierwünsche einzugehen, können jedoch keine bestimmten Sitzplätze garantieren. Wir sind berechtigt, Sitzplätze jederzeit neu zuzuweisen, auch nach Betreten des Flugzeugs. Dies kann aus Gründen der Sicherheit oder aus operationellen Gründen notwendig sein.

6.5 RÜCKBESTÄTIGUNG VON RESERVIERUNGEN

6.5.1 Weiterflug- oder Rückflugbuchungen können einer Rückbestätigung der Reservierung innerhalb einer bestimmten Frist unterliegen. Wir teilen Ihnen mit, wenn wir eine Rückbestätigung verlangen und wo und wie sie vorgenommen werden kann. Wird eine Rückbestätigung verlangt, berechtigt die Unterlassung einer solchen Rückbestätigung zur Streichung der Weiterflug- oder Rückflugbuchung. Wenn Sie uns jedoch benachrichtigen, dass Sie die Reise dennoch antreten möchten und noch ein Beförderungsplatz auf dem Flugerhältlich

ist, werden wir Ihre Reservierung wieder herstellen und Sie befördern. Ist auf dem Flug kein Beförderungsplatz mehr frei, werden wir alle zumutbaren Bemühungen auf uns nehmen, Sie zu Ihrem nächsten oder endgültigen Reiseziel zu befördern.

6.5.2 Sie sollten sich über die Bestimmungen anderer während Ihrer Reise benutzter Luftfrachtführer betreffend die Rückbestätigung von Reservierungen informieren. Wenn eine Rückbestätigung erforderlich ist, so müssen Sie die Rückbestätigung bei dem Luftfrachtführer vornehmen, dessen Airline Designator Code für die betreffende Strecke in dem Flugschein eingetragen ist.

6.6 STREICHUNG DER WEITERFLUGRESERVIERUNGEN

Erscheinen Sie zum Reiseantritt nicht und haben Sie uns dies nicht im Voraus mitgeteilt, steht es uns zu, Ihre Rück- oder Weiterreise zu streichen. Wenn Sie uns dies jedoch im Voraus mitteilen, werden wir Ihre weiteren Flugreservierungen nicht streichen.

ARTIKEL 7 – FLUGGASTANNAHME UND EINSTEIGEN

7.1 Die Meldeschlusszeiten sind an den verschiedenen Flughäfen unterschiedlich, und wir empfehlen Ihnen, sich über diese Meldeschlusszeiten zu informieren und sie einzuhalten. Ihre Reise verläuft reibungsloser, wenn Sie ausreichend Zeit zur Einhaltung der Meldeschlusszeiten einplanen. Sofern Sie diese angegebenen Zeiten nicht einhalten, sind wir zur Streichung Ihrer Reservierung berechtigt. Wir oder unser bevollmächtigten Agenten informieren Sie über die angegebene Meldeschlusszeit. Für alle weiteren Flüge Ihrer Reise, sollten Sie sich über die Meldeschlusszeiten informieren. Die Meldeschlusszeiten für unsere Flüge sind unseren jeweils gültigen Flugplänen zu entnehmen oder können von uns oder unseren bevollmächtigten Agenten erfragt werden.

7.2 Sie haben sich persönlich zur Fluggastannahme mit Ihrem aufzugebenden Gepäck einzufinden. Die Fluggastannahme kann nicht durch Dritte durchgeführt werden. Die Beförderung kann Ihnen verweigert werden, wenn Sie sich nicht persönlich zur Fluggastannahme efinden.

7.3 Sie sind verpflichtet, sich spätestens zu dem bei der Fluggastannahme angegebenen Zeitpunkt zum Einsteigen am Gate einzufinden.

7.4 Sofern Sie nicht rechtzeitig zum Einsteigen am Gate erscheinen, sind wir berechtigt, Ihren Beförderungsplatz zu streichen.

7.5 Für Schäden und Aufwendungen, die Ihnen aus allein von Ihnen zu vertretenden Verletzungen der Bestimmungen dieses Artikels entstehen, haften wir nicht.

ARTIKEL 8 - BESCHRÄNKUNG UND ABLEHNUNG DER BEFÖRDERUNG

8.1 BEFÖRDERUNGSVERWEIGERUNGSRECHT

Wir können Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern, wenn wir Sie im Rahmen unseres pflichtgemäßen Ermessens vor der Buchung schriftlich davon in Kenntnis gesetzt haben, dass wir Sie vom Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung an nicht mehr auf unseren Flügen befördern werden. In diesem Falle sind Sie zu einer Erstattung berechtigt. Ferner können wir Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern, wenn folgende Umstände eingetreten sind oder wir Grund zu der Annahme haben, dass sie eintreten könnten:

8.1.1 wenn diese Maßnahme zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen eines Staates notwendig ist;

8.1.2 wenn Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks die Sicherheit, die Gesundheit oder in nicht unerheblichem Maße das Wohlbefinden anderer Fluggäste oder Besatzungsmitglieder beeinträchtigen kann; ;

8.1.3 wenn Ihre geistige oder körperliche Verfassung einschließlich der Auswirkungen von Alkoholenuss oder Drogengebrauch derart ist, dass Sie sich selbst, andere Fluggäste oder Besatzungsmitglieder oder Eigentum einer Gefahr oder einem Risiko aussetzen; oder

8.1.4 wenn Sie sich auf einem früheren Flug in nicht unerheblichem Maße regelwidrig verhalten haben und Grund zu der Annahme besteht, dass sich solches Verhalten wiederholen kann; oder

8.1.5 wenn Sie die Vornahme einer Sicherheitsprüfung verweigert haben; oder

8.1.6 wenn Sie den anwendbaren Flugpreis, Steuern, Gebühren oder Zuschläge nicht bezahlt haben; oder

8.1.7 wenn Sie nicht im Besitz gültiger Reisedokumente sind, in ein Land einreisen wollen, für das Sie nur zum Transit berechtigt sind oder für das Sie keine gültigen Einreisepapiere besitzen, Ihre Reisedokumente während des Fluges vernichten oder deren Übergabe an die Besatzung gegen Quittung trotz Aufforderung ablehnen; oder

8.1.8 wenn Sie einen Flugschein vorlegen, der auf illegalem Wege erworben wurde, von anderen als uns oder unseren bevollmächtigten Agenten erworben wurde, oder als verloren oder gestohlen gemeldet worden ist, gefälscht ist oder wenn Sie Ihre Identität mit der als Fluggast im Flugschein eingetragenen Person nicht nachweisen können; oder

8.1.9 wenn Sie die Bestimmungen gemäß Artikel 3.3 über die Einhaltung der Reihenfolge bei Ausnutzung der Flugcoupons nicht eingehalten haben oder einen Flugschein vorlegen, der durch andere als uns oder unsere bevollmächtigten Agenten ausgestellt wurde oder nicht unerheblich beschädigt ist;

8.1.10 wenn Sie unsere Sicherheitsvorschriften nicht einhalten; oder

8.1.11 wenn andere Gründe oder Umstände vorliegen, die nach unserem Ermessen einen angemessenen Grund zur Verweigerung der Beförderung von Ihnen oder Ihrem Gepäck darstellen; oder

8.1.12 wenn Sie in der Vergangenheit eines der obigen Fehlverhalten oder einer der obigen Unterlassungen schuldig geworden sind.

8.2 BESONDERE BETREUUNG

Die Beförderung von unbegleiteten Kindern, behinderten Personen, schwangeren Frauen, kranken Personen oder anderen, die besondere Betreuung benötigen, muss vorher mit uns vereinbart werden. Behinderte Personen, die uns auf die Notwendigkeit besonderer Betreuung bei Kauf des Flugscheins hingewiesen haben und von uns zur Beförderung angenommen worden sind, werden von der Beförderung nicht auf Grund ihrer Behinderung oder ihres Betreuungsbedarfs ausgeschlossen; es finden jedoch unsere Bestimmungen und die Regierungsbestimmungen, die auf die Beförderung solcher Passagiere zutreffen, Anwendung; eine Abschrift dieser Bestimmungen ist von der örtlichen Dienststelle der SAA erhältlich. Passagiere, die besondere Betreuung benötigen, dürfen keinen Sitzplatz in der Nähe eines Notausgangs einnehmen.

8.3 ÜBERLADEN

Ist ein Luftfrachtführer der Auffassung, dass die Luftfahrzeuggewichtsbeschränkung oder -sitzplatzkapazität überschritten wird, steht es dem Luftfrachtführer frei, nach seinem Ermessen und unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 9.6.3 und 10.2.4 dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen festzulegen, welche Fluggäste und welches Gepäck befördert werden.

ARTIKEL 9 - GEPÄCK

9.1 FREIGEPÄCK

Sie können in bestimmtem Umfang Gepäckstücke als Freigepäck mitführen. Die Freigepäckgrenzen und -bestimmungen sind bei uns oder bei unseren bevollmächtigten Agenten oder von unserer Website www.flysaa.com erhältlich.

9.2 ÜBERGEPÄCK

Die Beförderung von Gepäck über die Freigepäckgrenze hinaus ist zuschlagpflichtig. Die hierfür geltenden Raten sind bei uns oder von unserer Website www.flysaa.com erhältlich.

9.3 ALS GEPÄCK NICHT ANZUNEHMENDE GEGENSTÄNDE

9.3.1 In Ihrem Gepäck dürfen nicht enthalten sein:

9.3.1.1 Gegenstände, die nach den Bestimmungen des Artikels 1 kein Gepäck darstellen;

9.3.1.2 Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Eigentum an Bord des Flugzeugs zu gefährden, so wie sie in den Gefährdungsregeln der International Civil Aviation Organisation (ICAO) und der International Air Transport Association (IATA) sowie in unseren Gefährdungsregeln aufgeführt sind (weitere Informationen sind auf Anfrage von uns erhältlich);

9.3.1.3 Gegenstände, deren Beförderung nach den Gesetzen, Bestimmungen oder Vorschriften des Staates, von dem aus geflogen oder der angeflogen wird, verboten ist;

9.3.1.4, die wir angemessener Weise wegen ihres Gewichts, ihrer Größe, Form oder Art sowie aufgrund ihrer Zerbrechlichkeit oder Verderblichkeit zur Beförderung als ungeeignet ansehen, wobei unter anderem die Art des eingesetzten Flugzeugs berücksichtigt wird. Weitere Informationen zu nicht anzunehmenden Gegenständen sind auf Anfrage erhältlich;

9.3.2 Waffen und Munition jeder Art können zur Beförderung als aufgegebenes Gepäck oder im aufgegebenen Gepäck nicht zugelassen werden. Wir können solche Gegenstände als Teil Ihres Freigepäcks annehmen und sind Ihnen bei der Annahme solcher Gegenstände gerne behilflich. Waffen müssen entladen, mit einer abgeschlossenen Sicherheitssperre versehen und angemessen verpackt sein. Die Beförderung von Munition unterliegt den unter 9.3.1.2 genannten Bestimmungen der ICAO und IATA.

9.3.3 Hiebwaren, Messer und ähnliche Waffen können als aufgegebenes Gepäck nach unserem Ermessen zugelassen werden, aber dürfen nicht in der Flugzeugkabine befördert werden.

9.3.4 Ihr aufgegebenes Gepäck darf keine zerbrechlichen oder verderblichen Gegenstände, keine Kunstgegenstände, kein Geld, keinen Schmuck, keine Edelmetalle, keine Computer, keine elektronischen Geräte, keine Mobiltelefone, keine Kameras, keine Audio- und Videogeräte, keine Wertpapiere, keine Sicherheiten oder anderen Wertgegenstände, keine Geschäftsunterlagen, keine Reisepässe und anderen Identifikationsdokumente oder -muster enthalten.

9.3.5 Falls trotz des Verbots die in Klausel 9.3.1, 9.3.2 und 9.3.4 erwähnten Gegenstände in Ihrem Gepäck enthalten sind, erfolgt eine solcher Mitnahme auf Ihr eigenes Risiko und

vorbehaltlich der Geltendmachung aller Rechte, die uns in Bezug auf einen solchen Verstoß zustehen. Wir übernehmen keine Verantwortung für Verluste oder Schäden an solchen Gegenständen, die über die Haftungsbeschränkung hinausgeht, und vorbehaltlich der unter der Konvention möglichen Rechtsmittel.

9.4 BEFÖRDERUNGSVERWEIGERUNGSRECHT

9.4.1 Nach Maßgabe der Absätze 9.3.2 und 9.3.3 lehnen wir die Beförderung eines jeden unter Absatz 9.3 dieses Artikels genannten Gegenstandes als Gepäck ab; wird das Vorhandensein dieser Gegenstände im Verlauf der Beförderung festgestellt, so können wir deren Weiterbeförderung ablehnen. Das Recht zur Durchsuchung, ob dieses ausgeübt wird oder nicht, stellt eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung unsererseits dar, Gegenstände in Ihrem Gepäck zu befördern, die sonst von der Beförderung ausgeschlossen wären.

9.4.2 Wir können die Beförderung von Gepäck ablehnen, wenn dieses aufgrund von Größe, Form, Gewicht, Art und Inhalt oder aus Sicherheitsgründen oder operationellen Gründen oder im Hinblick auf das Wohlbefinden anderer Fluggäste zur Beförderung ungeeignet ist. Informationen zu nicht anzunehmenden Gegenständen sind auf Anfrage erhältlich.

9.4.3 Wir können die Beförderung von Gegenständen als Gepäck aus Sicherheitsgründen oder operationellen Gründen ablehnen, auch wenn Sie fremde Gepäckstücke mit Ihren Gepäckstücken zusammen aufgeben* haben.

*Gepäck oder Gegenstände in Ihrem Gepäck, das/die Ihnen von einem Dritten gegeben wurden, oder Gepäck, das Sie für einen Dritten tragen und dessen Inhalt Ihnen unbekannt ist, muss als solches erklärt werden. Werden solche Gegenstände von uns entdeckt und haben Sie uns davon nicht in Kenntnis gestellt, so können wir die Beförderung ablehnen und Rechtsschritte nehmen. Wir haften für solche Gepäckstücke nicht und sind dazu berechtigt, von Ihnen eine Schadloshaltungserklärung hinsichtlich eventueller Ansprüche oder Verluste zu verlangen, die aufgrund von Schäden entstehen können.

9.4.4 Wir können die Beförderung von Gepäck ablehnen, wenn es unserer Auffassung nach nicht ordnungsgemäß und sicher in angemessenen Behältern verpackt ist. Informationen zu Verpackung und Behältern, die von uns nicht als angemessen betrachtet werden, sind auf Anfrage erhältlich.

9.5 BERECHTIGUNG ZUR DURCHSUCHUNG

Aus Sicherheitsgründen können wir verlangen, dass Sie einer Durchsuchung oder Durchleuchtung Ihrer Person sowie einer Durchsuchung, einer Durchleuchtung oder dem Röntgen Ihres Gepäcks zustimmen. Wenn Sie nicht verfügbar sind, dürfen wir Ihr Gepäck in Ihrer Abwesenheit auf das Vorhandensein nach Absatz 9.3.1 unzulässiger Gegenstände oder Schusswaffen, Munition oder Waffen durchsuchen, die uns nicht nach Absatz 9.3.2 oder 9.3.3 angezeigt wurden. Willigen Sie einer solchen Durchsuchung nicht ein, so können wir Ihre Beförderung und die Beförderung Ihres Gepäcks ablehnen. Entstehen durch eine solche Durchsuchung oder Durchleuchtung Schäden an Ihrer Person oder entstehen durch das Röntgen oder Durchleuchten Ihres Gepäcks Schäden an Ihrem Gepäck, sind wir dafür nicht haftbar, sofern sie nicht durch Fehler oder Fahrlässigkeit unsererseits verursacht wurden.

9.6 AUFGEgebenES GEPÄCK

9.6.1 Nach Anlieferung des aufzugebenden Gepäcks nehmen wir es in unsere Obhut und nehmen die Ausstellung einer Gepäckidentifizierungsmarke für jedes aufzugebene Gepäckstück vor.

9.6.2 Aufgegebenes Gepäck muss mit Ihrem Namen oder einer sonstigen Identifizierung versehen sein.

9.6.3 Aufgegebenes Gepäck wird wenn möglich mit demselben Flugzeug befördert, in dem Sie befördert werden, es sei denn, dass wir aus Gründen der Sicherheit oder aus operationellen Gründen entscheiden, es auf einem anderen Flug zu befördern. Wird Ihr aufgegebenes Gepäck

auf einem nachfolgenden Flug befördert, so werden wir es an Ihrem Aufenthaltsort ausliefern, soweit Ihre Anwesenheit bei der Zollbeschau gesetzlich nicht erforderlich ist.

9.7 NICHT AUFGEGEBENES GEPÄCK

9.7.1 Wir können maximale Dimensionen und/oder Höchstgewichte für Handgepäck festlegen. In jedem Falle muss Handgepäck unter Ihren Vordersitz oder in die Gepäckfächer der Kabine passen. Wenn Ihr Handgepäck diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so muss es als aufgegebenes Gepäck befördert werden.

9.7.2 Gegenstände, die für die Beförderung im Frachtraum nicht geeignet sind, z.B. empfindliche Musikinstrumente, und die den Anforderungen gemäß Absatz 9.7.1 nicht entsprechen, werden zur Beförderung in der Kabine nur angenommen, wenn sie uns im voraus angekündigt und von uns zur Beförderung angenommen worden sind. Für diese Sonderleistung können wir einen Zuschlag in Rechnung stellen.

9.8 RÜCKGABE UND ABHOLUNG DES AUFGEGEBENEN GEPÄCKS

9.8.1 Vorbehaltlich des Artikels 9.6.3 sind Sie verpflichtet, Ihr Gepäck entgegenzunehmen, sobald es am Bestimmungsflughafen oder am Ort der Flugunterbrechung zur Abholung bereitgestellt ist. Wird Ihr Gepäck nicht in angemessenem Zeitrahmen abgeholt, können wir einen Lagerzuschlag verlangen. Wird Ihr aufgegebenes Gepäck nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Bereitstellung abgeholt, dürfen wir es ohne Haftpflicht Ihnen gegenüber entsorgen.

9.8.2 Wir liefern das aufgegebene Gepäck nur dem Inhaber des Gepäckscheins und der Gepäckidentifizierungsmarke aus. 9.8.3 Kann die das Gepäck entgegennehmende Person den Gepäckschein nicht vorweisen oder das Gepäck durch den Identifizierungsteil der Gepäckmarke nicht identifizieren, so liefern wir das Gepäck nur unter der Bedingung aus, dass das Recht auf Herausgabe zu unserer Zufriedenheit glaubhaft gemacht wird. Auf unsere Anfrage hat eine solche Person uns angemessene Sicherheit zu leisten, für eventuelle Verluste, Schäden oder Ausgaben, die uns aufgrund solcher Herausgabe entstehen können.

9.9 TIERE

Die Beförderung Ihrer Tiere unterliegt unserer Zustimmung und den folgenden Bedingungen:

9.9.1 Tiere, wie Hunde, Katzen, Hausvögel und andere Haustiere, müssen ordnungsgemäß in Versandkäfigen eingeschlossen und mit gültigen Gesundheits- und Impfzeugnissen, Einreiseerlaubnissen und anderen von den Ländern geforderten Einreise- oder Transitzpapieren versehen sein. Eine solche Beförderung unterliegt zusätzlichen Bedingungen, die von uns erstellt werden können und auf Anfrage erhältlich sind.

9.9.2 Bei Zulassung als Gepäckstück ist das Gewicht der mitgeführten Tiere sowie das Gewicht der Versandkäfige und des mitgeführten Tierfutters nicht im Freigeäck des Fluggastes enthalten; es ist vielmehr ein Zuschlag nach dem anwendbaren Übergepäcktarif zu entrichten. Tiere werden nicht in der Passagierkabine des Flugzeugs befördert. Sie werden in angemessenen Versandkäfigen im Frachtraum des Flugzeugs befördert.

9.9.3 Begleithunde behinderter Passagiere werden zuschlagfrei und außerhalb der Freigeäckgrenze befördert. Eine solche Beförderung unterliegt unseren Bedingungen, die auf Anfrage erhältlich sind.

9.9.4 Unterliegt die Beförderung nicht den Haftungsbestimmungen des Übereinkommens, haften wir nicht für Verlust, Krankheit oder Tod eines Tieres, dessen Beförderung wir zugestimmt haben, es sei denn, wir haben den Schaden grob fahrlässig verursacht.

9.9.5 Wir übernehmen keine Verantwortung und haften nicht dafür, dass für das Tier die notwendigen Ausreise-, Einreise-, Gesundheits- und sonstige Papiere vorhanden sind, und ihm die Einreise in die oder die Durchreise durch die jeweiligen Länder, Staaten oder Gebiete gestattet wird. Die das Tier befördernde Person hat uns alle Strafgebühren, Kosten, Verluste oder Verpflichtungen zu erstatten, die uns angemessen auferlegt oder angefallen sind.

ARTIKEL 10 - FLUGPLÄNE, VERSPÄTUNGEN UND FLUGSTREICHUNGEN

10.1 FLUGPLÄNE

10.1.1 Die in Flugplänen veröffentlichten Flugzeiten können sich zwischen dem Datum der Veröffentlichung und dem Reisedatum ändern. Sie sind nicht garantiert und nicht Bestandteil Ihres Beförderungsvertrages mit uns.

10.1.2 Bevor wir Ihren Buchungswunsch entgegennehmen, werden wir Sie über die planmäßige Abflugzeit informieren, so wie sie zu diesem Zeitpunkt gilt und diese in den Flugschein eintragen. Es ist möglich, dass wir die planmäßige Abflugzeit nach Ausstellung des Flugscheins ändern müssen. Wenn Sie uns eine Kontaktadresse mitteilen, so werden wir uns bemühen, Sie über solche Änderungen zu informieren. Wenn wir nach dem Flugscheinkauf eine nennenswerte Änderung der Abflugzeit vornehmen, die für Sie nicht annehmbar ist und wir Sie nicht auf einen für Sie annehmbaren Flug umbuchen können, so haben Sie Anspruch auf Erstattung nach den Bestimmungen des Artikels 11.2.

10.2 STREICHUNGEN, UMBUCHUNGEN, VERSPÄTUNGEN USW.

10.2.1 Wir unternehmen alle erforderlichen und angemessenen Anstrengungen, um Verspätungen bei der Beförderung von Ihnen und Ihrem Gepäck zu vermeiden. In Ausübung dieser Anstrengungen und um Streichungen zu vermeiden, können wir unter außerordentlichen Bedingungen die Beförderung mit einem anderen Luftfrachtführer und/oder Flugzeug durchführen.

10.2.2 Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dem Übereinkommen und der VO (EG) Nr. 261/2004 erbringen wir eine der folgenden, von Ihnen zu wählende Leistung, wenn wir einen Flug streichen, einen Flug nicht entsprechend dem Flugplan durchführen, Ihren Bestimmungsort oder einen Zwischenlandepunkt nicht anfliegen oder wenn Sie durch unser Verschulden einen bestätigten Anschlussflug nicht erreichen:

10.2.2.1 Wir befördern Sie ohne zusätzliche Zahlung bei der ersten Gelegenheit auf einem anderen unserer Linienflüge, auf dem ein Beförderungsplatz frei ist, und verlängern die Gültigkeit Ihres Flugscheins, wenn dies erforderlich ist; oder

10.2.2.2 Wir befördern Sie auf anderer Strecke innerhalb einer annehmbaren Zeit an den auf Ihrem Flugschein angegebenen Bestimmungsort und setzen dabei unsere eigenen oder die Dienstleistungen eines anderen Luftfrachtführers ein, oder setzen Arten und Klassen der Beförderung ein, die in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart wurden, ohne dafür zusätzliche Zahlungen einzufordern. Sind die Flugpreise und Gebühren für die geänderte Reisedecke geringer als der von Ihnen gezahlte Flugpreis, erstatten wir Ihnen die Differenz; oder

10.2.2.3 Wir erstatten Ihnen einen Betrag gemäß den Bestimmungen des Artikels 11.2.

10.2.3 Treten die in Artikel 10.2.2 beschriebenen Ereignisse ein, vorbehaltlich der Bestimmungen des Übereinkommens und der VO (EG) Nr. 261/2004, sind die in Artikel 10.2.2.1 bis 10.2.2.3 die alleinigen und ausschließlichen Rechtsmittel, die Ihnen zustehen und stellen unsere gesamte Haftung Ihnen gegenüber dar.

10.2.4 Sind wir nicht in der Lage, vorher bestätigte Beförderungsplätze verfügbar zu machen, leisten wir den Passagieren, denen wir das Einsteigen nicht ermöglichen konnten oder die unfreiwillig eine Beförderungsklasse abgestuft wurden, eine Erstattung in Übereinstimmung mit

den jeweiligen Gesetzen und unseren Bestimmungen bezüglich nicht ermöglichtem Einsteigen.

ARTIKEL 11 - ERSTATTUNGEN

11.1 Für einen unbenutzten Flugschein oder einen unbenutzten Teil desselben leisten wir entsprechend den jeweiligen Tarifbestimmungen wie folgt eine Erstattung:

11.1.1 Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Erstattung entweder an den im Flugschein mit Namen benannten Fluggast oder an die Person, die den Flugschein bezahlt hat, sofern zu unserer Zufriedenheit nachgewiesen wird, dass für den Flugschein eine Zahlung geleistet wurde.

11.1.2 Ist die den Flugschein bezahlende Person eine andere als die im Flugschein als Fluggast benannte und enthält der Flugschein einen entsprechenden Erstattungsbeschränkungsvermerk, so findet eine Erstattung nur an die den Flugschein bezahlende Person oder nach deren Anweisung statt.

11.1.3 Außer im Falle des Verlustes des Flugscheins erfolgt die Erstattung nur gegen Rückgabe des Flugscheins und aller unbenutzten Flugcoupons.

11.1.4 Vorbehaltlich der Rückgabe solcher Dokumente auf Anfrage des Luftfrachtführers und aller Vorsichtsmaßnahmen unsererseits, gilt eine geleistete Erstattung an eine Person, die sich als Erstattungsberechtigter ausgibt, als rechtmäßige Erstattung und stellt uns von aller Haftung und allen weiteren Erstattungsforderungen von Ihnen oder anderen Personen frei.

11.2 UNFREIWILLIGE ERSTATTUNG

11.2.1 Wenn wir einen Flug streichen, einen Flug nicht entsprechend dem Flugplan durchführen, Ihren Bestimmungsort oder einen Zwischenlandepunkt nicht anfliegen oder wenn Sie durch unser Verschulden einen gebuchten Anschlussflug nicht erreichen, so entspricht der Erstattungsbetrag:

11.2.1.1 wenn kein Teil des Flugscheins ausgeflogen wurde, dem gezahlten Flugpreis;

11.2.1.2 wenn ein Teil des Flugscheins ausgeflogen wurde, mindestens der Differenz zwischen dem gezahlten Flugpreis und dem für die abgeflogenen Strecken anwendbaren Flugpreis;

11.2.1.3 Wird eine Erstattung des Flugscheinpreises von einem Fluggast unter diesen Bedingungen angenommen, stellt uns dies von weiterer Haftung frei.

11.3 FREIWILLIGE ERSTATTUNG

11.3.1 Steht Ihnen eine Erstattung aus anderen als den unter Absatz 11.2 dieses Absatzes genannten Gründen zu, so entspricht der Erstattungsbetrag:

11.3.1.1 wenn kein Teil des Flugscheins ausgeflogen wurde, dem gezahlten Flugpreis abzüglich anwendbarer Dienstleistungs- oder Streichungsgebühren;

11.3.1.2 wenn ein Teil des Flugscheins ausgeflogen wurde, der Differenz zwischen dem gezahlten Flugpreis und dem für die abgeflogenen Strecken anwendbaren Flugpreis abzüglich anwendbarer Dienstleistungs- oder Streichungsgebühren.

11.4 ERSTATTUNG EINES IN VERLUST GERATENEN FLUGSCHEINS

11.4.1 Geht ein Flugschein oder ein Teil desselben verloren, so erfolgt die Erstattung gegen einen uns zufriedenstellenden Nachweis des Verlustes und Zahlung der anwendbaren Verwaltungsgebühr sobald wie möglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Flugscheins, vorausgesetzt, dass:

11.4.1.1 der verlorene Flugschein oder Teil desselben nicht bereits eingelöst, erstattet oder ersetzt

worden ist (außer, wenn die gegenüber einem Dritten erfolgte Beförderung, Erstattung oder Ersetzung auf unserer eigenen Fahrlässigkeit beruht) und dass

11.4.1.2 die den Erstattungsbetrag erhaltende Person sich in der von uns vorgeschriebenen Form verpflichtet, uns den erstatteten Betrag zurückzuzahlen für den Fall, dass der verlorene Flugschein oder Teil desselben von einem Dritten verwendet wird (es sei denn, dass die Nutzung, Erstattung oder Ersetzung durch oder an den Dritten auf unserer eigenen Fahrlässigkeit beruht).

11.4.2 Wenn wir oder einer unserer bevollmächtigten Agenten den Flugschein oder einen Teil desselben verlieren, so sind wir dafür verantwortlich.

11.5 RECHT ZUR ABLEHNUNG VON ERSTATTUNGEN

11.5.1 Wir können die Erstattung ablehnen, wenn der Antrag hierfür nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Flugscheins gestellt wird.

11.5.2 Wir behalten uns das Recht vor, die Erstattung für einen Flugschein abzulehnen, welchen Sie uns oder den Behörden eines Landes zum Nachweis Ihrer Absicht, das Land wieder zu verlassen, vorgelegt haben, es sei denn, dass Sie zu unserer Zufriedenheit nachweisen können, dass Sie die Erlaubnis haben, in dem Land zu bleiben oder dass Sie das Land mit einem anderen Luftfrachtführer oder Beförderungsmittel verlassen werden.

11.6 WÄHRUNG Wir behalten uns das Recht vor, die Erstattung in derselben Weise und Währung zu tätigen, in der der Flugschein bezahlt wurde.

11.7 ERSTATTER Freiwillige Erstattungen werden ausschließlich von dem Luftfrachtführer geleistet, der ursprünglich den Flugschein ausgestellt hat, oder aber durch seinen Agenten, wenn dieser hierzu bevollmächtigt wurde.

ARTIKEL 12 – VERHALTEN AN BORD

12.1 ALLGEMEINES

12.1.1 Ist Ihr Verhalten unserer Auffassung nach derart, dass von Ihnen eine Gefahr für das Flugzeug oder für Personen oder Gegenstände an Bord ausgeht, dass Sie die Besatzung in der Ausübung ihrer Pflichten beeinträchtigen oder Anweisungen der Besatzung nicht Folge leisten, einschließlich der Anweisungen betreffend Rauchverbote, Alkohol- oder Drogengebrauch, oder dass Sie anderen Fluggästen oder der Besatzung Unannehmlichkeiten oder Schaden zufügen, so behalten wir uns das Recht vor, die zur Verhinderung dieses Verhaltens notwendigen Maßnahmen bis hin zur Fesselung zu ergreifen. Wir können Ihre Weiterbeförderung zu jeder Zeit verweigern und wegen Ihres Verhaltens an Bord Strafanzeige erstatten.

12.1.2 Verhalten Sie sich in der in Artikel 12.1.1 beschriebenen Weise, haben Sie uns alle Forderungen, Verluste, Geldbußen, Strafen oder Ausgaben zu erstatten, einschließlich aller Kosten, die durch eine Abweichung des Luftfahrzeuges von seiner Strecke zum Zwecke Ihrer Abladung und aller Verluste, die wir oder unsere Agenten, Mitarbeiter, unabhängigen Dienstleister, Fluggäste und andere Dritte durch Tod, Verletzung, Verlust, Schäden oder Verzögerungen an Person oder Gepäck aufgrund Ihres Fehlverhaltens erleiden, hierauf jedoch nicht beschränkt.

12.2 ELEKTRONISCHE GERÄTE

12.2.1 Aus Sicherheitsgründen können wir den Betrieb von elektronischen Geräten, z. B. Mobiltelefone, Laptops, tragbare Recorder, tragbare Radios, CD-Spieler, elektronische Spiele

und Geräte mit Sendefunktion, Radiospielzeug und Walkie-Talkies an Bord untersagen oder einschränken. Die Benutzung von Hörgeräten und Herzschrittmachern ist gestattet.

12.2.2 Wenn Sie gegen 12.2.1 verstoßen, behalten wir uns das Recht vor, solche elektronischen Geräte bis zum Ende Ihres Fluges oder bis zu solchem Zeitpunkt, wie er nach örtlichem Recht erforderlich ist, einzubehalten.

ARTIKEL 13 – ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

13.1 Wenn wir für Sie andere Leistungen als Flugleistungen mit Dritten vereinbaren oder Beförderungsdokumente für andere Leistungen oder andere Beförderungsleistungen als Flugleistungen ausstellen (z.B. Hotelbuchungen oder Automietung), so handeln wir insoweit nur als Agent. In diesen Fällen gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Leistungserbringers. Wir haften dem Dritten gegenüber nicht für die Kosten solcher Dienstleistungen und Sie stimmen einer Erstattung solcher Kosten an uns zu.

13.2 Für Zubringerdienste, die wir selbst für unsere Fluggäste erbringen und die keine Flugleistungen beinhalten, können andere als diese Bedingungen gelten. Sie werden Ihnen auf Anfrage zugesandt.

ARTIKEL 14 - VERWALTUNGSFORMALITÄTEN

14.1 ALLGEMEINES

14.1.1 Sie sind verpflichtet, die für Ihre Reise notwendigen Reisedokumente und Visa zu beschaffen und alle Gesetze, Bestimmungen, Vorschriften und Reiseanforderungen der Staaten zu befolgen, die überflogen oder angefliegen werden oder von denen aus geflogen wird.

14.1.2 Wir haften nicht für Folgen, die Ihnen aus der Unterlassung, sich die notwendigen Papiere oder Visa zu beschaffen, oder aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Gesetze, Bestimmungen, Verordnungen, Forderungen, Bedingungen, Vorschriften oder Anweisungen entstehen.

14.2 REISEDOKUMENTE

Sie sind verpflichtet, vor Reiseantritt die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstigen Urkunden vorzuweisen, die seitens der in Betracht kommenden Staaten in Gesetzen, Bestimmungen, Verordnungen, Forderungen oder anderen Bedingungen vorgeschrieben sind und uns die Anfertigung von Kopien dieser Dokumente zu gestatten. Wir behalten uns das Recht vor, Sie von der Beförderung auszuschließen, wenn Sie die maßgebenden Vorschriften nicht befolgen oder Ihre Dokumente nicht ordnungsgemäß sind.

14.3 EINREISEVERBOT

Wird Ihnen die Einreise in ein Land verweigert, so sind Sie zur Zahlung der Strafe oder des Bußgeldes verpflichtet, das uns von dem jeweiligen Land auferlegt wird. Sie sind ferner

verpflichtet, die Kosten für die Entfernung aus diesem Land zu tragen. Der bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für Beförderung bezahlte Flugpreis wird nicht erstattet.

14.4 HAFTUNG DES FLUGGASTES FÜR STRAFEN, INHAFTIERUNGSKOSTEN, USW.

Falls wir gehalten sind, Strafen oder Bußen zu zahlen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil Sie die Gesetze, Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften oder anderen Reiseanforderungen der jeweiligen Länder nicht befolgt oder die erforderlichen Reisedokumente nicht vorgelegt haben, so sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen die gezahlten Beträge und aufgewendeten Auslagen zu erstatten. Wir sind berechtigt, in Ihrem Besitz befindliche nicht ausgeflogene Flugscheine oder Geldmittel zur Deckung solcher Zahlungen oder Ausgaben zu verwenden.

14.5 ZOLLUNTERSUCHUNG

Auf Verlangen haben Sie der Durchsicht Ihres Gepäcks durch Zoll- und andere Regierungsbeamte beizuwohnen. Wir haften nicht für den dem Fluggast während der Untersuchung oder infolge Nichtbeachtens dieser Bestimmung entstehenden Schaden, sofern dieser nicht durch unsere Fahrlässigkeit oder die Fahrlässigkeit unseres Agenten verursacht wurde.

14.6 SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG

Sie sind verpflichtet, sich den durch die Regierungen, die Flughafengesellschaften, die Luftfrachtführer oder durch uns vorgenommenen Sicherheitsuntersuchungen zu unterziehen. Wir haften nicht für den dem Fluggast während der Untersuchung oder infolge Nichtbeachtens dieser Bestimmung entstehenden Schaden, sofern dieser nicht durch unsere Fahrlässigkeit oder die Fahrlässigkeit unseres Agenten verursacht wurde.

ARTIKEL 15 – ANSCHLUSSLUFTFRACHTFÜHRER

Beförderung, die von uns und anderen Luftfrachtführern im Rahmen eines Flugscheines oder eines Anschlussflugscheines erfolgt, wird für alle Zwecke des Übereinkommens als eine Transaktion betrachtet. Bitte achten Sie jedoch auf Artikel 16.3.2.

ARTIKEL 16 - SCHADENSHAFTUNG

16.1 Für die Haftung der South African Airways (Proprietary) Limited sowie der übrigen Luftfrachtführer, die an Ihrer Reise beteiligt sind, gelten jeweils deren eigene Beförderungsbedingungen. Unsere Haftungsbestimmungen sind in diesem Artikel enthalten.

16.2 Sofern nichts anderweitiges festgelegt wird, unterliegt die internationale Beförderung, wie sie im Übereinkommen definiert ist, der Haftungsordnung des Übereinkommens. Wir weisen auf die Sondervereinbarung hin, die von uns angewendet wird (siehe Artikel 16.4).

16.3 Erfolgt Ihre Beförderung nicht vorbehaltlich der Haftungsordnung des Übereinkommens oder im Verstoß dagegen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

16.3.1 Jede Haftung, die wir für entstandene Schäden übernehmen, wird durch Fahrlässigkeit, unrechtmäßige Handlungen oder Unterlassungen Ihrerseits, die die Schäden nach dem anwendbaren Recht verursacht oder dazu beigetragen haben, reduziert.

16.3.2 Wir haften nur für Schäden, die bei der Beförderung auf Flügen oder Flugsegmenten eintreten, für die unser Airline Designator Code in der Carrierspalte des Flugscheines des jeweiligen Fluges oder Flugsegmentes erscheint. Soweit wir Flugscheine für die Beförderung auf Flugdiensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellen oder Gepäck zur Beförderung auf Flugdiensten eines anderen Luftfrachtführers annehmen, handeln wir lediglich als Agent für diesen anderen Luftfrachtführer. Nichtsdestoweniger haben Sie hinsichtlich des aufgegebenen Gepäcks das Recht, auch den ersten oder letzten Luftfrachtführer wegen Schadenersatzes in Anspruch zu nehmen.

16.3.3 Wir haften nicht für Schäden an nicht aufgegebenem Gepäck, sofern solche Schäden nicht durch unsere Fahrlässigkeit verursacht wurden.

16.3.4 Wir haften nicht für Schäden, die aus der Erfüllung von anwendbaren Gesetzen oder staatlichen Vorschriften und Bestimmungen durch uns oder daraus entstehen, dass Sie diese nicht erfüllen.

16.3.5 Vorbehaltlich Handlungen oder Unterlassungen, die mit dem Vorsatz der Schadensherbeiführung oder fahrlässig in dem Wissen, dass wahrscheinlich Schäden dadurch herbeigeführt werden, erfolgten, ist unsere Haftung bei Beschädigung des aufgegebenen Gepäcks auf 19 SZR pro Kilogramm beschränkt. Bei Beschädigung des nicht aufgegebenen Gepäcks ist unsere Haftung auf 332 SZR pro Fluggast beschränkt, sofern das Warschauer Übereinkommen auf Ihre Reise Anwendung findet, oder auf 1 131 SZR für aufgegebenes und nicht aufgegebenes Gepäck, sofern das Montrealer Übereinkommen auf Ihre Reise Anwendung findet. Treffen in obigen Fällen nach den jeweils anwendbaren Gesetzen andere Haftungsbeschränkungen zu, so gelten solche anderen Haftungsbeschränkungen. Wird das Gewicht des Gepäckstücks nicht im Gepäckschein angegeben, wird davon ausgegangen, dass das Gesamtgewicht des aufgegebenen Gepäcks die jeweilige Freigepäckgrenze der Beförderungsklasse nicht überschreitet. Wird bei aufgegebenem Gepäck aufgrund einer Mehrwertbestimmung ein höherer Wert schriftlich festgelegt, so ist unsere Haftung auf einen solchen höheren Wert beschränkt.

16.3.6 Vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Bestimmungen in diesen Bedingungen, haften wir nur für wiedererlangbaren, kompensatorischen Schadenersatz für nachgewiesene Verluste und Kosten gemäß dem Übereinkommen.

16.3.7 Wir haften nicht für Schäden, die durch Ihr Gepäck verursacht werden. Sie haften für alle Schäden, die anderen Personen oder Eigentum, einschließlich unseres Eigentums, durch Ihr Gepäck entstehen und haben uns hierfür zu entschädigen.

16.3.8 Unsere Haftung für Schäden an Gegenständen, die unter Klausel 9.3 nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden dürfen, einschließlich zerbrechliche oder verderbliche Waren, Gegenstände von besonderem Wert, elektronische Geräte, Schmuck, Edelmetalle, Computer, persönliche Ausstattung, begebare Wertpapiere, Wertpapiere oder andere Wertgegenstände, Geschäftsunterlagen, Reisepässe und andere Ausweise oder Proben übersteigt nicht die durch die Konvention vorgegebenen Begrenzungen.

16.3.9. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Beschädigung von Sportausrüstung oder Musikinstrumenten, die nicht in einem geeigneten Hartschalenkoffer transportiert werden. Wenn das Äußere des Hartschalenkoffers unbeschädigt ist, haften wir nicht für den Kofferinhalt.

16.3.10. Wir übernehmen keine Haftung für beschädigtes Gepäck.

16.3.11. Wir übernehmen keine Haftung für Gepäck, das zu groß, zu schwer oder überpackt ist.

16.3.12. Im Rahmen der normalen Abfertigung kann Ihr Gepäck Gebrauchsspuren aufweisen. Wir haften nicht für Umstände, die aus der normalen Abnutzung entstehen, zum Beispiel kleinere

Schnitte, Kratzer, Abschürfungen, Beulen und Verschmutzungen am Gepäck. Wir übernehmen keine Haftung für hervorstehende Teile, wie Rollen, Fußschlaufen, Griffe, einschließlich Teleskop-/Ausziehgriffe, Aufhänger, Haken, lose Schlaufen, Taschen oder andere angebrachte Gegenstände.

16.3.13. Wir sind nicht verantwortlich für Gepäck, das aufgrund eines Herstellerfehlers beschädigt wird.

16.3.14. Wir sind nicht verantwortlich für Erkrankungen, Verletzungen oder Behinderungen, einschließlich Todesfälle, die Ihrem körperlichen Zustand oder der Verschlechterung desselben zuzuschreiben sind.

16.3.15. Der Beförderungsvertrag, einschließlich dieser Beförderungsbedingungen und der Haftungsausschlüsse, gilt ohne Ausnahme auch für unsere autorisierten Vertreter, Bediensteten, Mitarbeiter und Repräsentanten.

16.3.16. Diese Beförderungsbedingungen stellen keinen Verzicht auf den Ausschluss unserer Haftung unter der Konvention oder geltenden Gesetzen dar, es sei denn, dies wird hierin ausdrücklich erklärt.

16.3.17. Wir übernehmen keine Haftung für Gegenstände, die in Säcken oder Papier-/Plastiktüten eingepackt werden und die nicht ausreichend strapazierfähig oder sicher verschlossen sind oder keinen ausreichenden Schutz für den Inhalt bieten.

16.4 INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG - SONDERVEREINBARUNG

16.4.1 Die Bestimmungen des Artikels 16.4 sind für andere Luftfrachtführer, die an Ihrer Reise beteiligt sind, nur dann bindend, wenn sie Ihnen dies ausdrücklich mitgeteilt haben.

16.4.2 Wir bestimmen hiermit, dass bei allen internationalen Beförderungen von Fluggästen, auf die das Übereinkommen zutrifft, welche auf Flügen oder Flugsegmenten erfolgen, für die unser Airline Designator Code in der Carrierspalte des Flugscheins des jeweiligen Fluges oder Flugsegmentes erscheint,

16.4.2.1 wir uns bei Schadensforderungen nach Artikel 17 des Übereinkommens nicht auf die Haftungsbeschränkungen des Artikels 22(1) berufen werden;

16.4.2.2 wir von keinerlei Klagebeantwortung nach Artikel 20(1) des Übereinkommens Gebrauch machen hinsichtlich aller Teilforderungen, die 113 100 SZR nicht überschreiten;

16.4.2.3 wir umgehend und in jedem Falle innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Feststellung der Identität der schadenersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung leisten, die die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse im Verhältnis zu den erlittenen Schäden deckt;

16.4.2.4 ohne Einschränkung des Absatzes 16.4.2.3, im Todesfall die Vorschusszahlung den 16 000 SZR entsprechenden Betrag in ECU pro Fluggast nicht unterschreiten wird;

16.4.2.5 eine von uns geleistete Vorschusszahlung nach den Bestimmungen dieses Artikels keine Haftungsanerkennung darstellt und gegen später aufgrund unserer Haftung zu zahlende Beträge abgesetzt werden kann, jedoch nicht zurückzahlbar ist, sofern wir nicht nachweisen können, dass der Schaden ganz oder teilweise auf die Fahrlässigkeit des verletzten oder verstorbenen Fluggastes zurückzuführen ist, oder es nachträglich nachgewiesen wird, dass die Person, die die Vorschusszahlung erhielt, durch ihre Fahrlässigkeit den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat oder nicht zur Entgegennahme der Vorschusszahlung berechtigt war.

16.5 Sofern hierin nichts Gegenteiliges ausdrücklich enthalten ist, stellt keine der hierin enthaltenen Bestimmungen einen Verzicht oder eine Einschränkung der Haftung oder anderer Klagebeantwortung dar, die uns nach dem Übereinkommen oder den anwendbaren Gesetzen zustehen. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmung, stellt keine der hierin enthaltenen Bestimmungen einen Verzicht oder eine Einschränkung der Haftung oder anderer Klagebeantwortung dar, die uns nach dem Übereinkommen oder den anwendbaren Gesetzen hinsichtlich Tod, Verletzung oder Körperverletzung von einer öffentlichen

Sozialversicherung oder ähnlichen Körperschaft oder einer Person zustehen, die zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet ist oder eine solche Entschädigung hinsichtlich Tod, Verletzung oder anderer körperlicher Verletzung gezahlt hat. Solche Forderungen unterliegen den in Artikel 22(1) des Übereinkommens enthaltenen Beschränkungen und den in Artikel 20(1) enthaltenen Arten der Klagebearbeitung. Wir erstatten dem Fluggast oder seinen Angehörigen wiedererlangbaren, kompensatorischen Schadensersatz, der die von einer öffentlichen Sozialversicherung oder ähnlichen Körperschaft erhaltenen Gelder übersteigt.

16.5.1 INNERSÜDAFRIKANISCHE BEFÖRDERUNG

Bei allen Beförderungen im Rahmen unserer inländischen Dienstleistungen innerhalb der Republik Südafrika, auf die das Übereinkommen keine Anwendung findet, ist unsere Haftung pro Fluggast bei Tod, Verletzung oder anderer körperlicher Verletzung auf einen Betrag von R 1 000 000.00 (eine Million Rand) beschränkt, welcher alle Rechts- und anderen Kosten einschließt, wenn Nachweis über das Ausmaß der Schadensforderung erbracht wurde und nachgewiesen wurde, dass der Vorfall durch unsere Fahrlässigkeit verursacht wurde. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich mit der Absicht Schaden zu verursachen oder in dem Wissen, dass wahrscheinlich Schaden daraus entstehen würde, getätigt wurden.

ARTIKEL 17 – FRISTEN FÜR ERSATZANSPRÜCHE UND KLAGEN

17.1 ANZEIGE VON SCHÄDEN

Sofern das aufgegebenes Gepäck vom Gepäckscheininhaber vorbehaltlos entgegengenommen wird, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass es in gutem Zustand und entsprechend dem Beförderungsvertrag abgeliefert worden ist. Möchten Sie eine Forderung oder Anzeige wegen Beschädigung des aufgegebenen Gepäcks erstatten, müssen Sie uns unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, jedenfalls aber spätestens sieben (7) Tage nach der Annahme des Gepäcks davon benachrichtigen. Möchten Sie eine Forderung oder Anzeige wegen verspäteter Auslieferung des aufgegebenen Gepäcks erstatten, müssen Sie uns spätestens einundzwanzig (21) Tage nach der Annahme des Gepäcks davon benachrichtigen. Solche Meldungen haben schriftlich zu erfolgen und sind unverzüglich bei Entdeckung des Schadens oder der Verspätung und spätestens bis Ablauf der genannten Fristen zu machen.

17.2 BESCHRÄNKUNG DER MASSNAHMEN

Die Klage auf Schadenersatz kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei (2) Jahren erhoben werden, gerechnet vom Tage der Ankunft des Flugzeugs am Bestimmungsort oder vom Tage, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder vom Tage, an welchem die Beförderung abgebrochen ist. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts.

ZU BEACHTEN: Bei inländischer Beförderung (d.h. ausschließlich innerhalb der Republik Südafrika) beträgt die Frist drei Jahre.

ARTIKEL 18 – ÄNDERUNG UND VERZICHT

Es steht keinem Agenten, Mitarbeiter oder Vertreter des Luftfrachtführers zu, die Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen zu ändern, einzuschränken oder darauf zu verzichten. Diese Allgemeinen Bedingungen stellen einen bindenden Vertrag zwischen Ihnen und uns dar. Sie tragen die Verantwortung, alle Bestimmungen sorgfältig zu lesen, damit Sie darauf vorbereitet sind, allein durch diese Bestimmungen gebunden zu sein.

ARTIKEL 19 – SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die Beförderung von Ihnen und Ihrem Gepäck unterliegt weiteren Regelungen und Bedingungen, die auf uns anwendbar sind oder von uns herausgegeben wurden. Diese Regelungen und Bedingungen sind wichtig und können Änderungen unterliegen. Sie betreffen unter anderem die Beförderung von unbegleiteten minderjährigen Kindern, schwangeren Frauen, kranken Fluggästen, Beschränkungen hinsichtlich elektronischer Geräte, den Alkoholenuss an Bord und der Beförderung von Tieren.

ARTIKEL 20 - AUSLEGUNG

Die Überschriften der Artikel dieser Beförderungsbedingungen dienen nur der leichteren Lesbarkeit und sind bei der Auslegung des Inhalts nicht zu berücksichtigen.

Name des Luftfrachtführers: South African Airways SOC

Abkürzung des Namens: SA